

## Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Baidt vom 2010

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)  Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr nach 2.1.: mindestens 4,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr nach 2.1.: mindestens 4,00 €
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche  Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
<b>4</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	Rahmengebühr 30,00 € bis 1.000,00 €
<b>5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	je angefangene 5 Minuten 3,00 €

5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/ Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>7</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,</b> Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € - 1.000,00 €
<b>8</b>	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands, jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	10,00 € - 1.000,00 €
<b>9</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	Je angefangene 5000,00 € Gegenstandswert und je angefangene 10 Min. Bear- beitungszeit eine Gebühr zw. 10,00 € und 50,00 €
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebühren- ansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1 mindestens 5,00 €

## **10 Schreibgebühren**

10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	je angefangene 5 Minuten 3,00 €
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	je angefangene 5 Minuten 4,50 €
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	je angefangene 1/4 Stunde 9,50 €
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,90 € 0,95 €
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	2,00 € 1,00 €
	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	1,00 € bis 5,00 €

## **11 Baugesetzbuch**

11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	10,00 €
11.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	10,00 €

<b>12</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 Promille der Bau- bzw. Abbruchkosten; mindestens 25,00 €
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 12.1
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5, 00 € je zu benachrichtigenden Angrenzer, mindestens 10,00 €
<b>13</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	19,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	9,50 €
<b>14</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,00 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
	14.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	40,00 €
	14.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	60,00 €
<b>15</b>	<b>Fischereischeine</b>	
15.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
15.1.1	Jahresfischereischein:	10,00 € + Fischereiabgabe
15.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	30,00 € + Fischereiabgabe
15.1.3	Jugendfischereischein:	10,00 € + Fischereiabgabe
15.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	10,00 €

## 16 **Fundsachen**

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung  
an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

- |      |                                 |                                       |
|------|---------------------------------|---------------------------------------|
| 16.1 | bei Sachen bis zu 500.-- € Wert | 2 % des Wertes,<br>mindestens 2,50 €  |
| 16.2 | bei Sachen über 500.-- € Wert   | 2 % des Wertes,<br>mindestens 10,00 € |

## 17 **Gewerbesachen**

- |        |  |                                    |
|--------|--|------------------------------------|
| 17.1   | Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) :                                     | 6,00 €                             |
| 17.2   | Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei:  | je angefangene 5 Minuten<br>3,00 € |
| 17.3.  | Spiele   |                                    |
| 17.3.1 | Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten<br>mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) :     | 150,00 €                           |
| 17.3.2 | Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO:   | weggefallen                        |
| 17.3.3 | Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen<br>Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) : | 150,00 €                           |
| 17.4.  | Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder<br>Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) :    | 500,00 €                           |
| 17.5   | Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerer-<br>gewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)                       | 500,00 €                           |
| 17.6   | Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO: *   | 300,00 €                           |
| 17.7   | Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungs-<br>gewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):*)                      | 100,00 €                           |
| 17.8   | Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes<br>(§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)                   | weggefallen                        |
| 17.9   | Öffentliche Bestellung von Versteigerern<br>(§ 34 b Abs. 5 GewO)                               | 500,00 €                           |
| 17.10  | Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten<br>von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO) :                 | 30,00 €                            |
| 17.11  | Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO:  | 60,00 €                            |

17.12	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO) :	250,00 €
17.13	Gewerbebeanmeldung (Auslagenersatz nicht in den Gebühren enthalten)	15,00 €
17.14	Gewerbeab- oder -ummeldungen (Auslagenersatz nicht in den Gebühren enthalten)	10,00 €
	*) nur wenn Gemeinde zuständig; siehe hierzu § 7 GewOZuVO	
<b>18</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	9,50 €
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	9,50 €
<b>19</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person</b>	
		28,50 €
<b>20</b>	<b>Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:</b>	
		34,50 €
<b>21</b>	<b>Ladenschluss; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchIG) :</b>	
		20,00 €
<b>22</b>	<b>Melderecht</b>	
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €
22.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
22.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	7,00 €
22.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,00 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt
22.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	0,70 € je Person
<b>22.2</b>	<b>Datenübermittlungen</b>	
22.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	5,00 €
22.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	5,00 €

22.2.3 Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwest-  
rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale  
(§ 35 MG) 0,15 € jeweils für jede Person  
auf die sich die Auskunft  
erstreckt

**\*) bei Städten und Gemeinden zwischen 20 000 und 100 000  
Einwohnern ermäßigt sich die Gebühr auf 0,13 € pro Person**

- 22.3 Ausstellung einer Wählbarkeits-  
bescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG) gebührenfrei
- 22.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde  
Zusätzliche Meldebestätigungen und  
sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde  
je Bescheinigung 5,00 €  
Werden mehrere gleichlautende  
Bescheinigungen gleichzeitig beantragt,  
so ermäßigt sich die Gebühr für jede  
weitere Bescheinigung auf die Hälfte.
- 22.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde je angefangene 5 Minuten  
3,00 €
- 22.6 Gebührenfrei sind
- 22.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige  
sowie die Meldebestätigung,  
22.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),  
22.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und  
Löschung von Daten des Melderegisters  
(§§ 12, 13 MG)  
22.6.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person  
erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte  
(§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)  
22.6.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3,  
§ 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)

## **23 Naturschutzrecht**

- 23.1 Anordnungen nach § 33 NatSchG 23,00 €
- 23.2 Sperren gem. § 54 NatSchG:
- 23.2.1 Genehmigung von Sperren: 23,00 €
- 23.2.2 Beseitigung ungenehmigter Sperren: 23,00 €

## **24 Sammlungswesen**

Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz je angefangene 5 Minuten  
3,00 €

## **25 Straßenrechtliche Sondernutzung**

Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer  
Straße über den Gemeingebrauch hinaus 10,00 € - 500,00 €

<b>26</b>	<b>Wasserrecht:</b>	
26.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG):	10,00 € - 500,00 €
26.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG):	je angefangene halbe Stunde 23,00 €
<b>27</b>	<b>Umweltinformationen **)</b> Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
	27. 1 mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	21,00 €
	27.2 erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	mindestens 126,00 € + für jede weitere angefangene 30 Minuten 21,00 €
	27.3 außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand	mindestens 336,00 €, für jede weitere angefangene 30 Minuten 21,00 €
	Gebühren- und Auslagenfreiheit besteht im Rahmen von Artikel 1 (Landesumwelt- informationsgesetz -LUIG-), § 5 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen vom 7.3.2006 (GBl. S. 50).	
<b>28</b>	<b>Gaststättenrecht:</b>	
	Gestattungen gemäß § 12 GastG:	
	für einen Tag	20,00 €
	ab dem 2. Tag, für jeden weiteren Tag	10,00 €
	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	20,00 €
<b>29</b>	<b>Ersatzhundesteuermarke:</b>	5,00 €